1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1968	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 68	Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser . . . . *GVBl. II 52-17*	207
25. 7. 68	Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz . . . . . *GVBl. II 60-12*	209
18. 7. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 84-6*	210

Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser*)

Vom 25. Juli 1968

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), sowie der §§ 2 und 5 der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze für Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Eingruppierung und Einstufung

(1) Die allgemeinen Krankenhäuser (Anstalts- und Belegkrankenhäuser) werden nach ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere nach der ärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung der vorhandenen Fachgebiete, der Bedeutung und des Umfanges der einzelnen Fachgebiete und nach der medizinisch-technischen Ausstattung in Gruppen eingeteilt. Für die Einteilung der Fachkrankenhäuser in Gruppen gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Die Krankenhäuser werden entsprechend den nachgewiesenen berechtigten Selbstkosten innerhalb der Gruppen im Sinne des Abs. 1 Pflegesatzstufen zugeordnet.

(3) Über die Eingruppierung der Krankenhäuser in die Gruppen entscheidet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen nach Anhörung des Eingruppierungsausschusses, der sich aus je fünf Vertretern der Krankenhäuser und der Krankenkassen zusammensetzt.

(4) Die Einstufung der Krankenhäuser in die Pflegesatzstufen ist von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr vorzunehmen.

(5) Für Krankenhäuser, die wegen ihrer besonderen Arbeitsrichtung keiner Gruppe zugeordnet werden, genehmigt oder setzt der Minister für Wirtschaft und Verkehr abweichend von §§ 2 und 3 Einzelpflegesätze fest.

§ 2

Gruppenpflegesätze für Sozialversicherte

(1) Für Personen, die auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialhilfeträgers in ein Krankenhaus aufgenommen werden und für sonstige Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Heilbehandlung haben, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

*) GVBl. II 52-17

Gruppe	Anstaltskrankenhäuser DM	Gruppe	Belegkrankenhäuser und Belegabteilungen DM
A 1	24,20	B 1	22,10
2 (1)	23,80	2 (1)	22,30
(2)	25,10	(2)	22,80
3 (1)	26,20	3 (1)	21,10
(2)	28,50	(2)	25,50
4 (1)	29,—	4 (1)	24,90
(2)	31,20	(2)	27,50
5 (1)	27,10	5 (1)	24,50
(2)	29,40	(2)	25,80
(3)	31,90	(3)	27,80
6 (1)	26,30	6 (1)	24,40
(2)	31,50	(2)	27,—
(3)	34,90	(3)	30,40
7 (1)	31,80	7 (1)	27,60
(2)	36,10	(2)	31,10
(3)	38,40	(3)	33,40
(4)	41,40	(4)	35,80
8	42,10	8	36,30

(2) Mit den Pflegesätzen der Anstaltskrankenhäuser sind die gesamten Kosten für ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenleistungen abgegolten.

(3) Mit den Pflegesätzen der Belegkrankenhäuser und Belegabteilungen in Anstaltskrankenhäusern sind die Kosten für Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenleistungen, jedoch keine Arztkosten, abgegolten.

§ 3

Gruppenpflegesätze für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige

(1) Für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige werden in der 3. Pflegeklasse folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstaltskrankenhäuser DM	Gruppe	Belegkrankenhäuser DM
A 1	23,—	B 1	22,10
2 (1)	22,60	2 (1)	22,30
(2)	23,90	(2)	22,80
3 (1)	24,90	3 (1)	21,10
(2)	27,10	(2)	25,50
4 (1)	27,60	4 (1)	24,90
(2)	29,60	(2)	27,50
5 (1)	25,80	5 (1)	24,50
(2)	27,90	(2)	25,80
(3)	30,30	(3)	27,80
6 (1)	25,—	6 (1)	24,40
(2)	29,90	(2)	27,—
(3)	33,20	(3)	30,40
7 (1)	29,70	7 (1)	27,60
(2)	33,60	(2)	31,10
(3)	34,60	(3)	33,40
(4)	37,30	(4)	35,80
8	37,90	8	36,30

(2) Mit den Pflegesätzen für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige werden Pflege, Verpflegung und Unterkunft, jedoch keine Arzt- und Nebenleistungen, abgegolten.

(3) Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige in Belegabteilungen von Anstaltskrankenhäusern zahlen die für diese Anstaltskrankenhäuser festgesetzten Pflegesätze.

§ 4

Nebenkosten

Die Vereinbarungen der Krankenanstalten mit den Sozialversicherungsträgern und sonstigen Kostenträgern über die Erstattung besonderer Nebenkosten, insbesondere für Antibiotika, Blutspenden, besonders teuere Medikamente, Zuschläge für Tbc- und sonstige Infektionskranke, Radiumbehandlung bleiben unberührt.

§ 5

Aufnahme-, Entlassungs- und Verlegungstag

(1) Für den Aufnahme- und Entlassungstag werden die vollen Pflegesätze berechnet.

(2) Bei Verlegung von einem Krankenhaus in ein anderes wird der Pflegesatz für den Verlegungstag nur von dem aufnehmenden Krankenhaus berechnet. Dem verlegenden Krankenhaus werden jedoch die am Verlegungstag entstehenden Kosten für besondere Nebenleistungen nach Maßgabe des § 4 erstattet.

§ 6

Pflegesätze für Kinder und Säuglinge

(1) Für Kinder werden die vollen Gruppenpflegesätze berechnet.

(2) Für gesunde Säuglinge betragen die Pflegesätze 30% des Gruppenpflegesatzes. Der so errechnete Pflegesatz wird auf volle 0,05 DM gerundet; hierbei ist ein Betrag unter 0,025 DM ab-, ein Betrag von 0,025 DM und mehr aufzurunden.

§ 7

Pflegesätze für Beobachtungskranke und Gutachterfälle

(1) Bei Beobachtungs- und Gutachterfällen gelten die Pflegesätze für Selbstzahler der 3. Pflegeklasse.

(2) Beobachtungskranke sind solche, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden und im allgemeinen nicht länger als fünf zusammenhängende Werktage in dem Krankenhaus verbleiben.

(3) Als Gutachterfälle gelten solche Patienten, die nicht zur Heilbehandlung,

sondern zur Erstattung eines Gutachtens unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthalts in dem Krankenhaus.

§ 8

Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Pflegesätze dieser Verordnung sind Festsätze.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung ergangenen schriftlichen Verfügungen gelten als Preisverstoß im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 14. April 1966 (GVBl. I S. 93)[1]), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 9. Juni 1967 (GVBl. I S. 117), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1968, § 3 und § 8 Abs. 2 der Verordnung jedoch erst am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

1) Hebt auf GVBl. II 52-16

Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz*)

Vom 25. Juli 1968

Auf Grund des § 5 Satz 3, des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 9 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist das Hessische Landesamt für Straßenbau, wenn die Kosten der Kreuzungsmaßnahme, auf die sich die nach § 5 Satz 2 zu genehmigende Vereinbarung bezieht, 150 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und die Vereinbarung nicht die Ersetzung von Vollschranken durch Blinklichter mit oder ohne Halbschranken betrifft. In allen übrigen Fällen ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständige Behörde im Sinne des § 5 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 10. Februar 1964 (GVBl. I S. 15)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 60-12
1) GVBl. II 60-8

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen*)

Vom 18. Juli 1968

Auf Grund der §§ 13 und 19 des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen vom 30. Januar 1967 (GVBl. I S. 65) erhält folgende Fassung:

„6. die Gebühr für die Genehmigung zur Verwendung von Bruteiern aus Gebieten oder Betrieben außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes

a) aus dem Inland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft je Bescheid bei einer Einbringungsmenge von

1— 10 000 Bruteiern 10,— DM
10 001— 20 000 Bruteiern 20,— DM
20 001— 50 000 Bruteiern 50,— DM
50 001— 100 000 Bruteiern 75,— DM
100 001— 250 000 Bruteiern 150,— DM
250 001— 500 000 Bruteiern 175,— DM
500 001—1 000 000 Bruteiern 225,— DM

für jede weitere angefangene Million zusätzlich 50,— DM

b) aus Drittländern je Bescheid bei einer Einbringungsmenge von

1— 10 000 Bruteiern 150,— DM
10 001— 20 000 Bruteiern 300,— DM
20 001— 50 000 Bruteiern 750,— DM
50 001—100 000 Bruteiern 1 000,— DM

für jede weiteren angefangenen Hunderttausend zusätzlich 500,— DM,"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) Ändert GVBl. II 84-6

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.